



## Merkblatt Versicherungsteuer/Feuerschutzsteuer für ländliche Brandunterstützungsvereine

### I. Allgemeines

Ländliche Brandunterstützungsvereine sind als Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit mit sämtlichen Versicherungsentgelten - wie auch Beiträgen/Umlagen - im Schadensfall grundsätzlich sowohl versicherung- als auch feuerschutzsteuerpflichtig.

Mit der Übertragung der Verwaltungskompetenz für die Versicherungsteuer und Feuerschutzsteuer auf den Bund zum 1. Juli 2010 sind die alten Ländererlasse mit Billigkeitsregelungen für beide Steuerarten unanwendbar geworden. Infolgedessen war bei ländlichen Brandunterstützungsvereinen, die nur anlässlich eines Schadensfalles Geldumlagen erheben, kein Freibetrag bei der Berechnung der Versicherungs- und Feuerschutzsteuer mehr zu gewähren.

Erst durch die Artikel 14 bis 16 des AIFM-Steuer-Anpassungsgesetz vom 18. Dezember 2013 (BGBl. I, S. 4318) wurde eine an die frühere Erlasslage der Bundesländer anknüpfende Freibetragsregelung für Brandunterstützungsvereine im Versicherungsteuergesetz (VersStG) und Feuerschutzsteuergesetz (FeuerschStG) **rückwirkend zum 1. Juli 2010** gesetzlich festgelegt.

### II. Steuersätze

Die Steuersätze und Bemessungsgrundlagen sind in den §§ 5 und 6 VersStG und §§ 3 und 4 FeuerschStG geregelt. Wird ein Steuersatz geändert, bestimmt sich gemäß § 10b VersStG bzw. § 13 FeuerschStG der anzuwendende Steuersatz danach, ob das Versicherungsentgelt vor oder nach Inkrafttreten des neuen Steuersatzes gem. § 220 der Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit § 8 VersStG bzw. § 8 FeuerschStG fällig geworden ist. Gleiches gilt für geänderte Steuerbefreiungsvorschriften.

#### II.1 Steuersätze 2007 – 30.06.2010

Versicherungsteuer: 14 % des Versicherungsentgelts, dies entspricht  
12,281 % bei eingerechneter/enthaltener Versicherungsteuer von 14 %

Feuerschutzsteuer: 8 % des Versicherungsentgelts, dies entspricht  
7,017 % bei eingerechneter/enthaltener Versicherungsteuer von 14 %

#### II.2 Steuersätze ab 01.07.2010

Versicherungsteuer: 22 % aus 60 % des Versicherungsentgelts  
(= 13,20 % des Versicherungsentgelts), dies entspricht  
11,6608 % bei eingerechneter/enthaltener Versicherungsteuer von 22 %

Seite 2    Feuerschutzsteuer: 22 % aus 40 % des Versicherungsentgelts  
(= 8,80 % des Versicherungsentgelts), dies entspricht  
7,7739 % bei eingerechneter/enthaltener Versicherungsteuer von 22 %

### III. Freibetragsregelung

- **§ 4 Nr. 12 VersStG**  
Von der Besteuerung ausgenommen ist die Zahlung des Versicherungsentgelts an Brandunterstützungsvereine, soweit die anlässlich eines einzelnen Schadensfalls erhobene Umlage den Betrag von 5.500 Euro nicht übersteigt.
- **§ 3a FeuerschStG**  
Von der Besteuerung ausgenommen ist die Zahlung des Versicherungsentgelts an Brandunterstützungsvereine, soweit die anlässlich eines einzelnen Schadensfalls erhobene Umlage den Betrag von 5.500 Euro nicht übersteigt.

Der Freibetrag in Höhe von maximal 5.500 Euro mindert die erhobene Umlage (inklusive Versicherungsteuer) **für jeden einzelnen Schadensfall** (Geldumlagen nur für den Schadensfall oder Geldumlagen zugleich für den Schadensfall und für die Rücklage). Der Freibetrag kann dabei jedoch nicht zu Negativbeträgen führen. Nach Herausrechnung der Versicherungsteuer ist die Bemessungsgrundlage für die Steuerberechnungen das Versicherungsentgelt.

Der Freibetrag ist nicht anzuwenden, wenn – wie bei üblichen Schadenversicherungen – die Entschädigungen aus laufend (zu festen Terminen) erhobenen Beiträgen gezahlt werden.

### IV. Steuerschuldner und Steuerentrichtungspflichtiger

Steuerschuldner der **Versicherungsteuer** ist der Versicherungsnehmer (hier: Vereinsmitglied), § 7 Abs. 1 VersStG. Der Versicherer (hier: Brandunterstützungsverein) ist jedoch im Regelfall verpflichtet, die Steuer zu entrichten (§ 7 Abs. 2 VersStG). Er hat die Versicherungsteuer zusammen mit dem Versicherungsentgelt vom Versicherungsnehmer zu vereinnahmen, beim Bundeszentralamt für Steuern anzumelden und an dieses für Rechnung des Versicherungsnehmers abzuführen. Hat er die Steuerentrichtungspflicht schriftlich auf einen Inkassobevollmächtigten übertragen, hat dieser die Steuer anzumelden und zu entrichten (§ 7 Abs. 5 VersStG).

Steuerschuldner der **Feuerschutzsteuer** ist der Versicherer, § 5 Abs. 1 FeuerschStG. Hier fallen Steuerschuldnerschaft, Steueranmelde- und Steuerentrichtungspflicht zusammen.

### V. Anmeldezeiträume

Der Steuerentrichtungspflichtige hat die Anmeldung zur Versicherungsteuer und zur Feuerschutzsteuer mit der selbst berechneten Steuer innerhalb von 15 Tagen nach Ablauf eines jeden Anmeldezeitraums beim Bundeszentralamt für Steuern abzugeben und die entstandene Steuer zu entrichten (§ 8 VersStG, § 8 FeuerschStG).

**Anmeldungszeiträume Versicherungsteuer:**

Steuer vorangegangenes Kalenderjahr	Anmeldungszeitraum	Abgabe Steueranmeldung bis
nicht mehr als 1.000 € <sup>1</sup>	Kalenderjahr	15.01. des Folgejahres
nicht mehr als 6.000 € <sup>2</sup>	Kalendervierteljahr	I. Quartal zum 15.04. II. Quartal zum 15.07. III. Quartal zum 15.10. IV. Quartal zum 15.01. des Folgejahres
mehr als 6.000 € <sup>3</sup>	Kalendermonat	15. des Folgemonats

**Anmeldungszeiträume Feuerschutzsteuer:**

Steuer vorangegangenes Kalenderjahr	Anmeldungszeitraum	Abgabe Steueranmeldung bis
nicht mehr als 400 € <sup>4</sup>	Kalenderjahr	15.01. des Folgejahres
nicht mehr als 2.400 € <sup>5</sup>	Kalendervierteljahr	I. Quartal zum 15.04. II. Quartal zum 15.07. III. Quartal zum 15.10. IV. Quartal zum 15.01. des Folgejahres
mehr als 2.400 € <sup>6</sup>	Kalendermonat	15. des Folgemonats

Die Anmeldungen sind auch abzugeben, wenn im Anmeldungszeitraum keine Versicherungsentgelte/Umlagen vereinnahmt/angefordert wurden (sogenannte Null-Meldungen). Bei verspäteter Abgabe der Steueranmeldung kann ein Verspätungszuschlag bis zu 10% des anzumeldenden Steuerbetrages festgesetzt werden (§ 152 AO).

Die Steuer ist auf das in den Vordrucken angegebene Konto des Bundeszentralamtes für Steuern zu entrichten.

## VI. Beispiele zur Ermittlung der steuerlichen Bemessungsgrundlagen und der anzumeldenden Steuerbeträge

Die Steuer wird regelmäßig vom Versicherungsentgelt (steuerliche Bemessungsgrundlage) ohne Versicherungsteuer berechnet (§ 1 Abs. 1, § 5 Abs. 1 VersStG und § 1 Abs. 1, § 3 FeuerschStG).

**Versicherungsentgelte** sind z.B. die Erhebungen/Umlagen (ohne Versicherungsteuer)

- für Brandfälle alleine,
- für Brandfälle und zugleich Rücklagen/Mitgliedsbeiträge,
- für Rücklagen/Mitgliedsbeiträge alleine,
- für Verwaltungskosten,
- von Eintrittsgeldern, Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträgen.

Die Versicherungsteuer ist in den erhobenen Umlagen/Beiträgen von den Mitgliedern der Brandunterstützungsvereine enthalten, da diese Mitglieder Steuerschuldner der Versicherungsteuer sind. Zur Ermittlung der steuerlichen Bemessungsgrundlage (Versicherungsentgelt) ist es deshalb erforderlich, zunächst das Versicherungsentgelt ohne Versicherungsteuer zu ermitteln.

<sup>1</sup> ab Anmeldezeiträume für 2013

<sup>2</sup> ab Anmeldezeiträume für 2013; vorherige Anmeldezeiträume: nicht mehr als 3.000 € Steuer im vorangegangenen Kalenderjahr

<sup>3</sup> ab Anmeldezeiträume für 2013; vorherige Anmeldezeiträume: mehr als 3.000 € Steuer im vorangegangenen Kalenderjahr

<sup>4</sup> ab Anmeldezeiträume für 2014

<sup>5</sup> ab Anmeldezeiträume für 2014; vorherige Anmeldezeiträume: nicht mehr als 1.200 € Steuer im vorangegangenen Kalenderjahr

<sup>6</sup> ab Anmeldezeiträume für 2014; vorherige Anmeldezeiträume: mehr als 1.200 € Steuer im vorangegangenen Kalenderjahr

Als Hilfestellung für die Ermittlung der Versicherungs- und Feuerschutzsteuer kann der Berechnungsbogen, der dem Erklärungsvordruck als Anlage beigefügt ist, sowie die nachfolgenden Berechnungsbeispiele dienen.

**Beispiel 1:**

Erhobene Umlagen/Beiträge inklusive Versicherungsteuer im Jahr 2013 in Höhe von 11.320 € (= Versicherungsentgelt [100 %] + Versicherungsteuer [60 % von 22 % = 13,20 %] = 113,20 %).

a.)

Ermittlung des Versicherungsentgelts ohne Versicherungsteuer (100 %)

$$\frac{11.320 \times 100}{113,20} = 10.000 \text{ €}$$

Versicherungsentgelt ohne Versicherungsteuer = 10.000 €

Auf der Basis des Versicherungsentgelts (ohne Versicherungsteuer) werden anschließend die steuerlichen Bemessungsgrundlagen für die Versicherungsteuer und Feuerschutzsteuer ermittelt.

b.)

Bemessungsgrundlage Versicherungsteuer = 60 % des Versicherungsentgelts = 6.000 €

Bemessungsgrundlage Feuerschutzsteuer = 40 % des Versicherungsentgelts = 4.000 €

c.)

Versicherungsteuer = 22 % (von 60 % des Versicherungsentgelts) = 1.320 €

Feuerschutzsteuer = 22 % (von 40 % des Versicherungsentgelts) = 880 €

d.)

Kontrolle der ermittelten Steuerbeträge unter Berücksichtigung der bereinigten Quotienten (vergl. II.1)

Versicherungsentgelt inklusive Versicherungsteuer = 11.320,00 €

Versicherungsteuer = 11.320 € x 11,6608 % = 1.320,00 €

Feuerschutzsteuer = 11.320 € x 7,7739 % = 880,00 €

**Beispiel 2 (Schadensfallumlage unter Berücksichtigung des Freibetrages)**

Erhebung für Brandfall (Umlage für Schadensfall) im Jahr 2013 in Höhe von 11.320 €

a.)

Erhebung einer Umlage für Brandfall	11.320 €
./. Freibetrag (von der Besteuerung ausgenommen)	5.500 €
steuerpflichtige Einnahme inklusive Versicherungsteuer	5.820 €

b.)

Ermittlung des stpfl. Versicherungsentgelts ohne Versicherungsteuer (100 %)

$$\frac{5.820 \times 100}{113,20} = 5.141,34 \text{ €}$$

stpfl. Versicherungsentgelt ohne Versicherungsteuer = 5.141,34 €

c.)

Bemessungsgrundlage Versicherungsteuer = 60 % des Versicherungsentgelts = 3.084,81 €

d.)  
 Versicherungsteuer = 22 % (von 60 % d. Versicherungsentgelts) = 678,66 €  
 Feuerschutzsteuer = 22 % (von 40 % d. Versicherungsentgelts) = 452,44 €

e.)  
 Kontrolle der ermittelten Steuerbeträge unter Berücksichtigung der bereinigten Quotienten (vergl. II.1)  
 Versicherungsentgelt inklusive Versicherungsteuer abzgl. Freibetrag = 5.820,00 €  
 Versicherungsteuer = 5.820 € x 11,6608 % = 678,66 €  
 Feuerschutzsteuer = 5.820 € x 7,7739 % = 452,44 €

**Beispiel 3 (Schadensfallumlage und Mitgliedsbeitrag unter Berücksichtigung des Freibetrages)**

Erhebung für Brandfall (Umlage für Schadensfall) im Jahr 2013 in Höhe von 5.000 € und zusätzliche Erhebung von Mitgliedsbeiträgen in Höhe von 11.320 €

a.)

Erhebung Umlage für Brandfall	5.000 €
./.. Freibetrag (von der Besteuerung ausgenommen)	5.000 €
<i>nicht ausgenutzter Freibetrag i.H.v. 500 €</i>	
+ Erhebung Mitgliedsbeiträge	11.320 €
steuerpflichtige Einnahmen inklusive Versicherungsteuer	11.320 €

Der ungenutzte Freibetrag für den Schadenfall mindert nicht die Mitgliedsbeiträge.

b.)  
 Ermittlung des Versicherungsentgelts ohne Versicherungsteuer (100 %)  

$$\frac{11.320 \times 100}{113,20} = 10.000,00 \text{ €}$$
 Versicherungsentgelt ohne Versicherungsteuer = 10.000,00 €

c.)  
 Bemessungsgrundlage Versicherungsteuer = 60 % des Versicherungsentgelts = 6.000,00 €  
 Bemessungsgrundlage Feuerschutzsteuer = 40 % des Versicherungsentgelts = 4.000,00 €

d.)  
 Versicherungsteuer = 22 % (von 60 % d. Versicherungsentgelts) = 1.320,00 €  
 Feuerschutzsteuer = 22 % (von 40 % d. Versicherungsentgelts) = 880,00 €

e.)  
 Kontrolle der ermittelten Steuerbeträge unter Berücksichtigung der bereinigten Quotienten (vergl. II.1)  
 Versicherungsentgelt inklusive Versicherungsteuer abzgl. Freibetrag = 11.320,00 €  
 Versicherungsteuer = 11.320 € x 11,6608 % = 1.320,00 €  
 Feuerschutzsteuer = 11.320 € x 7,7739 % = 820,00 €

## VII. Fragen und Kontakt

Bei Fragen wenden Sie sich bitte direkt an das Bundeszentralamt für Steuern.

Anschrift: Bundeszentralamt für Steuern  
An der Kuppe 1  
53225 Bonn  
DEUTSCHLAND

Telefon: +49 (0) 228 406 - 0  
Fax: +49 (0) 228 406 - 18 3100  
E-Mail: versicherungsteuer@bzst.bund.de oder  
feuerschutzsteuer@bzst.bund.de

Weitere Informationen erhalten Sie auf folgenden Internetseiten:

[www.bzst.de](http://www.bzst.de)

- Versicherung- und Feuerschutzsteuergesetz, Berechnungsbeispiele, häufig gestellte Fragen und Antworten (FAQ), Vordrucke, Elektronische Abgabe, Kontaktformulare

[www.formulare-bfinv.de](http://www.formulare-bfinv.de)

- Vordrucke